TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 21a BauNVO)

a) **SO: sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO) Kurgebiet und Fremdenbeherbergung.**
Zulässig sind Einrichtungen, die der kurbezogenen Gesundheitspflege dienen. Zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Inhaber, die den zuvor genannten Einrichtungen direkt zugeordnet sind. Selbständige Wohneinheiten sind unzulässig. Dies gilt auch für Sonderformen des Wohnens, wie z.B. „Betreutes Wohnen“, „Wohnheime“ und ähnliche Einrichtungen.

b) **Grundflächenzahl GRZ (§ 16 Abs. 2 und § 19 BauNVO)**
Die Grundflächenzahl ist den im Plan eingetragenen Nutzungsschablonen zu entnehmen.

c) **Geschossflächenzahl GFZ (§ 16 Abs. 2 und § 20 BauNVO**
Die Geschossflächenzahl ist den im Plan eingetragenen Nutzungsschablonen zu entnehmen. Die Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen ist einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz bei der Ermittlung der GFZ mitzurechnen.

d) **Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 BauNVO)**
Die Zahl der Vollgeschosse ist den im Plan eingetragenen Nutzungsschablonen zu entnehmen. Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.

e) **Höhe der Baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO)**
a) Die Höhenangaben sind den im Plan eingetragenen Nutzungsschablonen zu entnehmen.
b) Firsthöhe (FH): FH ist die Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante gemessen von OK FFB EG (Oberkante fertiger Fußboden) bis zur obersten Schnittkante der Dachflächen miteinander bzw. der obersten Dachkante (z. B. bei Pultdächern). Bei Vorsprüngen von Dachflächen gilt das größte Maß.
c) Bezugshöhe für die bestehenden Gebäude ist die Höhenlage des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. (OK FFB EG =0,00). Bei eventuellen Abbrucharbeiten sind diese deshalb sicherzustellen und nachzuweisen.
d) Für das neu zu errichtende Gebäude wird folgende Bezugshöhe festgesetzt: Die Erdgeschossfußbodenhöhe (OK FFB EG = 0,00) liegt 0,40 m höher als der Eingang von Haus Sonneck und Haus Tanneck (OK FFB EG = -0,40). Diese Höhe ist gleichzeitig die Bezugshöhe der Geschossigkeit (3 VG). Vgl. dazu Vorhaben- und Erschließungsplan.

1.1.2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
a) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt.
b) Die Bauweise ist den im Plan eingetragenen Nutzungsschablonen zu entnehmen.

1.1.3. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
a) Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
b) An den im Plan ausgewiesenen Stellen sind Stellplätze außerhalb der überbaubaren Fläche erlaubt.
c) Die Zufahrt zu den Westen gelegenen, neu anzulegenden Stellplätzen ist gekennzeichnet und nur an dieser Stelle erlaubt.
d) Nur diese westlich gelegenen, neuen Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Höhensprünge und Böschungssicherungen sind mit Gabionen herzustellen.
e) Die Art der Befestigung der süd-östlichen Stellplätze in Gebäudenähe obliegt dem Vorhabenträger.

1.1.4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
a) Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind die Zugangs-/Zufahrts/ Feuerwehrzufahrten auf dem Grundstück und die neuen, westlich gelegenen Stellplätze.
b) Alle Verkehrsflächen sind Private Verkehrsflächen.
c) Für die süd-östlich liegende Verkehrsfläche gilt ausserdem: Die Fläche ist zu 50% zu begrünen. Die Einteilung der Fläche (Stellplätze, Zugang, Zufahrt, Pflanzfläche) obliegt dem Vorhabenträger.

1.1.5. Private Grünflächen -Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
a) Die privaten Grünflächen (Parkanlage) außerhalb der Baugrenzen sind unter Beachtung des Fachbeitrags Naturschutz und Punkt 1.1.7 zu entwickeln und zu erhalten.b) Die Parkanlage ist im Stil eines englischen Landschaftspark angelegt.Dieser Stil dient als Leitbild. Die Verwendung von nicht heimischen Gehölzen ist daher zulässig. Die Verwendung von extrem wuchernden und sich aussamenden Pflanzen ist zu unterlassen. Die vorhandenen Großbäume sind zu erhalten und bei Abgängen zu ersetzen.
b) Der nördliche Teil des Parks ist mit Ausgleichsmaßnahmen aus dem Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung (Tunnel) Bad Bergzabern belegt.
Es wird in Abstimmung mit dem Planfeststellungsbescheid festgesetzt:
a) Dichte Böschungsanpflanzung zur Überleitung ansässiger Fledermausarten entlang der Zufahrt.
b) Bepflanzung der Teichufer mit Aue-Gehölzen
c) Renaturierung des Mündungsbereichs des Mückentalbaches
d) Naturnahe Einbindung der ehem. Forellenteiche. (vgl. dazu Fachbeitrag Naturschutz: Text und Plan)

1.1.6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
a) Das Grundstück liegt im Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung des Tiefbrunnen „Pet-ronell“ Schutzzone III. Die Vorgaben der Satzung sind einzuhalten. Das durch die Bebauung anfallende Schmutzwasser ist in Abstimmung mit den VG-Werken ordnungsgemäß zu sammeln und an den Sammler von Böllenborn anzuschließen.
b) Im Bereich der LBM-Ausgleichsflächen ist auf ausreichende Überdeckung zu achten.
c) Bei allen baulichen Maßnahmen ist das Landeswassergesetz einzuhalten.
d) Das anfallende Regenwasser wird auf dem Grundstück der Versickerung zugeführt.

1.1.7. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, §9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
a) Die in der Planzeichnung dargestellten Waldflächen sind zu erhalten und in naturnahe Waldbestände durch sukzessive Umstrukturierung und Verjüngung zu entwickeln.
b) Totholz ist im Wald bis zu einem Anteil von 10 %der Waldfläche zu belassen.
c) Der Anteil der Nadelgehölze ist sukzessive auf einen Anteil bis max. 10% zu senken.
d) Der zukünftige Baumbestand soll sich an der potentiell natürlichen Vegetation orientieren, wobei an den Rändern -zu anderen, als Waldflächen- ein naturnaher Waldrand mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu entwickeln ist. Für einen Hainsimsen-Buchenwald sind folgende Baum- und Straucharten typisch und zu fördern:

Bäume.	Fagus sylvatica	Rot-Buche
	Quercus pertraea	Trauben-Eiche
	Quercus robur	Stiel-Eiche (seltener)
	Betula pendula	Sand-Birke
	Salix caprea	Sal-Weide
	Populus tremula	Zitter- Pappel
	Castanea sativa	Ess-Kastanie (Besonderheit am Haardtrand)
Sträucher:	Corylus avellana	Hasel
	Cytisus scoparius	Besen-Ginster
	Frangula alnus	Faulbaum
	Ilex aquifolium	Stechpalme
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Rosa canina	Hunds-Rose
	Sambucus racemosa	Roter Holunder

e) Fundamentreste, Schutt und Unrat - Überreste „Märchenwald“- sind zu entfernen.

1.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.2.1. Dächer
a) Flachdächer und geneigte Dächer bis 30° sind zulässig. Dachgauben und Einschnitte sind nicht zulässig.
b) First- und Traufhöhe siehe Nutzungsschablone.

1.2.2. Stellplätze und Garagen
a) Die Stellplätze sind einzugrünen.

1.3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
a) Grundwasserschutzgebiet GW
Das Schutzgebiet für Grund – und Quellwassergewinnung wurde aus dem Digitalen Wasserbuch des Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz übernommen.
b) Naturpark Pfälzerwald
Das gesamte Plangebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.
c) Planfeststellung Ortsumgehung Bad Bergzabern
Die Inhalte des Planfeststellungsbescheides für das Grundstück werden als Festsetzung in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

1.4 HINWEISE
a) Die im Plan eingezeichneten Baukörper und Grundstücksgrenzen sind unverbindliche Darstellungen.
b) Es wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein aktualisierter Fachbeitrag Naturschutz erstellt. Die Ergebnisse und Maßnahmen des Fachbeitrags Naturschutz, welcher speziell für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt wurde, werden als Festsetzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.
c) Die Bestimmungen der Landeswassergesetze sind zu beachten, insbesondere die Schutzbestimmungen hinsichtlich der Zone III des Wasserschutzgebietes Bad Bergzabern „TB Petronell“.
Hiermit wird auf das Merkblatt für „Arbeiten in Wasserschutzgebieten“ der SGD Süd verwiesen.
d) Es besteht Anzeigepflicht nach § 17 DschPflG, Denkmalschutz- und Pflegegesetz.
Werden im Zuge von Baumaßnahmen bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt, so sind diese unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Der Fund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche (§18 DschPflG) nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
e) Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB, Schutz des Mutterbodens in Verbindung mit der DIN 18915 zu beachten. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 sind ebenfalls zu beachten. Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.
f) B 427 und geplanter Tunneleingang für die Unterführung der B427 liegen rund 200 m südlich der Ost- und Südfassade im LPB II, das erforderliche Schalldämmmaß der Fenster beträgt 39 dB. Die Westfassade liegt im LPB II und III, die Nordfassade vollständig in III. Der erforderliche Schalldämmwert beträgt 44 dB. Es liegt ein Schallschutztechnischer Untersuchungsbericht des Ingenieurbüros Wille aus Mannheim vor, dessen Ergebnisse bei der Planung des Neubau zu berücksichtigen sind.
g) Der Vorhabenträger stellt in Abstimmung mit der Kreisverwaltung, der Stadt und der städtischen Feuerwehr die Löschwasserversorgung wie folgt sicher: Der ehemalige Öltank vor dem Hauptgebäude wird so hergestellt, dass die Feuerwehr eine Löschwassermenge von 40 m³ entnehmen kann. Die Stadtwerke BZA stellen eine weitere Versorgungsleitung mit entsprechenden Hydranten im Bereich der Zufahrt zur Parkklinik her. Im Bereich der Zufahrtsstraße, in südöstlicher Richtung etwa 80 m von der L492 entfernt wird mindestens ein Hydrant hergestellt. Aus diesen Hydranten kann dann die Feuerwehr eine Löschwassermenge von 70m³/h entnehmen. Die Löschwassermenge von 70m³/h muss über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m.W.v. 01.03.2010
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) m.W.v. 01.05.1993
3. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
4. **Bundesimmisonsschutzgesetz (BImSchG)** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) m.W.v. 01.03.2010
Stand: 01.04.2010 aufgrund Gesetzes vom 15.07.2009 (BGBl. I S. 1870)
5. **Planzeichenverordnung 1990 (PLanZV 90)**
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S. 58)
6. **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**
Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.7.2007, (GVBl. S. 105)
7. **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)**
in der Fassung vom 28.Sep.2005 (GVBL 2005 S.387)
8. **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)**
in der Fassung vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 153),
mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) S.57)

Verfahrensdaten

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Bergzabern hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kurgebiet West" 1. Änderung beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am 30.06.2010 ortsüblich bekanntgemacht.
2. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs.1 BauGB beschlossen.
Dieser Beschluss wurde ebenfalls am 30.06.2010 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht wurde in der Zeit vom 01.07.2010 bis 12.07.2010 öffentlich dargelegt.
Die Bürger hatten in dieser Zeit Gelegenheit Bedenken und Anregungen abzugeben.
3. Gem. §4 Abs.1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.07.2010 unter Fristsetzung bis 16.08.2010 beteiligt.
Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 26.08.2010 behandelt.
4. Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung die Offenlage des Planentwurfes gem. §3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 08.09.2010 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan lag, zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht und den Textlichen Festsetzungen in der Zeit vom 16.09.2010 bis 18.10.2010 öffentlich aus.
Mit Schreiben vom 13.09.2010 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB zur Stellungnahme bis zum 18.10.2010 aufgefordert.
Die Ergebnisse wurden in der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2010 behandelt.
5. Der Stadtrat hat gem. § 10(1) BauGB am 28.10.2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.
6. Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt

Bad Bergzabern, den .....

.....
Stadtbürgermeister

7. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist am ..... nach §10(3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden und der Bebauungsplan damit in Kraft getreten.

Art der baulichen Nutzung		SO Sonstiges Sondergebiet Kurgebiet und Beherbergung		SO Sonstiges Sondergebiet Kurgebiet und Beherbergung		SO Sonstiges Sondergebiet Kurgebiet und Beherbergung		SO Sonstiges Sondergebiet Kurgebiet und Beherbergung		SO Sonstiges Sondergebiet Kurgebiet und Beherbergung		SO Sonstiges Sondergebiet Kurgebiet und Beherbergung	
Gebäude-Geb.teil / Bauweise	Firsthöhe / Zahl der Vollgeschosse	A offen	15 IV	B offen	18 V	C offen	5 I	D offen	12 III	E offen	3 I	F offen	12 III
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	0,2	1,0	0,2	1,0	0,2	1,0	0,2	1,0	0,2	1,0	0,2	1,0

LEGENDE

1.1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 und §31 BauGB und §§ 1-21a BauNVO)

SO	Sonstiges Sondergebiet Kurgebiet und Fremdenbeherbergung
12 / III	Firsthöhe und Zahl der Vollgeschosse
0,2	Grundflächenzahl
1,0	Geschossflächenzahl

1.1.2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

F / offen Bezeichnung Baufeld-Gebäude-Gebäudeteil und Bauweise
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Überbaubare Fläche - Vorhaben- und Erschließungsplan
Gebäude Bestand

1.1.3 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten
((§9 Abs. 1 Nr. 4 und BauGB und §12 BauNVO)
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Einfahrtsbereich (§9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB) zwischen den Bäumen -ohne Fällung

1.1.4 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: PRIVAT (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Im Bereich der kombinierten Zugangs-, Zufahrtsfläche sind 50% der Fläche als Pflanzflächen anzulegen

1.1.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Private Grünfläche - Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) (Erhalt und Entwicklung s. Text)
Private Grünfläche - Parkanlage = Ökologische Ausgleichsfläche des LBM (Festsetzungen siehe Text)

1.1.6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
GW Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Tiefbrunnen Petronell Schutzzone III

1.1.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Private Waldfläche - Aufbau bzw. sukzessiver Umbau zu standortgerechtem Laubwald im Zuge der Verjüngung (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) (Festsetzungen siehe Text)
Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
M5 Maßnahmen gemäß Fachbeitrag Naturschutz - Erläuterung siehe Liste

1.1.8 Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung Innerhalb einer Baufläche/Gebäudes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

MASSNAHMEN (Detaillierung vgl. Text des Fachbeitrags)

M1 Schutzmaßnahmen für Oberboden
Oberboden schützen. Flächen vor Beeinträchtigungenschützen und vermeiden

M2 Schutzmaßnahmen für Bäume und Sträucher während des Baubetriebes:
Für Bäume und Sträucher Schutzmaßnahmen treffen! DIN 18920 in Verbindung mit der RAS-PL-4 einhalten.
Alle Blutbuchen und Laubbäume Stammumfang größer 100 cm erhalten

M3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Privatwaldflächen
Waldflächen erhalten und in naturnahe Waldbestände entwickeln. Totholz belassen. Der Anteil der Nadelgehölze senken. An der potentiell natürlichen Vegetation orientieren, naturnaher Waldrand entwickeln . Fundamentreste, entfernen.

M4 Private Grünfläche - Parkanlage
Park im Stil englischer Landschaftspark. Nicht heimische Gehölze zulässig.
Großbäume erhalten und entwickeln.Fundamentreste, entfernen.

M5 Befestigte Flächen / Stellplätze
Stellplätze mit wasserdurchlässigem Belag herstellen. Höhenversprünge mit Gabionen abfangen.
Zugangs- Zufahrtsflächen zu 50% als Pflanzflächen anlegen.

LBM Maßnahmen unter Regie LBM über Planfestellungsbescheid
Dichte Böschungsanpflanzung zur Überleitung ansässiger Fledermausarten entlang der Zufahrt.
Bepflanzung der Teichufer mit Aue-Gehölzen. Naturnahe Einbindung der ehem. Forellenteiche.
Renaturierung des Mündungsbereichs des Mückentalbaches

N

Änderung:	Bezeichnung:	erstellt:	Datum:
1>			
2>			

Bauvorhaben:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Kurgebiet West" 2. Änderung 76887 Bad Bergzabern
Bauherr:	S.O.T. Verwaltungs GmbH
Planart:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Planinhalt:	Endgültige Planfassung Stand 28.10.2010

Planer: **Bettina Krell GmbH** vertr. durch: Bettina Krell, Dipl. Ing. (FH) Poststraße 1, 76887 Bad Bergzabern
Telefon: 06343 / 6100411 Telefax: 06343 / 6100412
Email: bettinakrell@t-online.de

	Datum:	Name	Blattgr.:	
bearbeitet:	Juni 2010	BK	Maßstab: 1:1000	Projekt-Nr.: 103-10
gezeichnet:	Okt. 2010	BK	Anlagen:	Plan-Nr.: VB 01

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt. Der Empfänger darf die Zeichnung nur zu dem Zweck benützen, zu dem sie ihm anvertraut wird.
K:\Krell\Bad Bergzabern\103-10GA\VB-01\Plan-Endg.dwg